

Gebühren für die Benützung von Schul- und Sportanlagen² gemäss § 60

A. PAUSCHALGEBÜHREN

Mit Ausnahme bei den Aussenplätzen sind in den Pauschalgebühren nebst einer Benützungsg Gebühr der normale Energieverbrauch (Beleuchtung, Heizung) und die übliche Reinigung inbegriffen. Bei den Aussenplätzen wird die Beleuchtung separat verrechnet. Wo nicht anders festgehalten, werden angebrochene Lektionen oder Stunden anteilmässig in Rechnung gestellt.

1. Regelmässige wöchentliche Benützung

- von Schulanlagen (Schulräume und -anlagen) Montag bis Freitag nach Absprache und Samstag bis 18.00 Uhr
- von Sportanlagen (Fussballplätze) Montag bis Sonntag
- Bei einer Nutzungsdauer von weniger als 12 Monaten im Kalenderjahr werden die Gebühren nach Anzahl genutzter Monate berechnet. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

a) Städtische Vereine und gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn

- Als städtische Vereine gelten Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik.
- Als gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn gelten steuerbefreite Organisationen gemäss den Verzeichnissen des kantonalen Steueramtes und der Schweizerischen Steuerkonferenz, an welche Zuwendungen abziehbar sind.
- Von den jeweiligen Sportverbänden anerkannte regionale Leistungszentren, welche von den städtischen Vereinen betrieben werden, bezahlen nur 50 % der fälligen Gebühren.
- Schulen und Sportklassen mit Beteiligung von Schülerinnen und Schüler der Stadt Solothurn sind von den Gebühren befreit.

¹ Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 11. März 2021

² Die Gebühren für das Hallenbad (Pädagogische Fachhochschule) befinden sich im Anhang IV des Gebührentarifs

63.13

Schulanlagen

Je Jahresstunde, mind. 1 Std

Schulzimmer	CHF	150.00
Schulküche (inkl. Gerätebenützung)	CHF	400.00
Werken Zimmer (inkl. Gerätebenützung)	CHF	200.00
Aula Hermesbühl / Aula Brühl	CHF	180.00
Turnhalle klein, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhalle Wildbach)	CHF	180.00
Turnhalle normal, inkl. Garderoben/Duschen	CHF	240.00
Turnhalle 2-fach, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhallen Brühl, Schützenmatt)	CHF	360.00
Aussenplatz normal, inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung (Brühl, Fegetz, Vorstadt, Wildbach, Schützenmatt)	CHF	180.00
Sporträume (Schwingkeller, Ringen/Stemmen)	CHF	180.00
Sporthalle im CIS, inkl. Garderoben/Duschen (entspricht 3-fach Halle)	CHF	600.00
Nutzung des Flügels in der Aula Hermesbühl (max. 2 h)	CHF	500.00
Nutzung des Flügels in der Aula Brühl (max. 2 h)	CHF	300.00

Sportanlagen Stadion Brühl und Mittleres Brühl

Je Jahresstunde, mind. 1 Std

Benützung je angefangene Einheit von einer Jahresstunde

Jahresstunde = 12 Monate

Fussballrasenplätze inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	CHF	480.00
Fussballrasenplätze exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	CHF	400.00
Kunstrasenplätze inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	CHF	540.00
Kunstrasenplätze exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	CHF	450.00
Wird ein Platz gleichzeitig von 2 Vereinen belegt: Reduktion je angefangene Einheit von Jahresstunde		50 %
Meisterschaftsspiele pauschal je Jahr und Mannschaft (Junioren Gruppen D, E, F und G bzw. U11, U13 und FF12 bezahlen keine Gebühren)	CHF	100.00

Testspiele als Vorbereitung zur Meisterschaft sind in den Gebühren der Jahresstunde enthalten.

b) Übrige Benützer

Schulanlagen	Je Jahreslektion 45 min	
Schulzimmer	CHF	500.00
Schulküche (inkl. Gerätebenützung)	CHF	1'750.00
Werken Zimmer (inkl. Gerätebenützung)	CHF	900.00
Aula Hermesbühl / Aula Brühl	CHF	2'000.00
Turnhalle klein, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhalle Wildbach) Schulen	CHF	1'275.00
Turnhalle klein, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhalle Wildbach) übrige Benutzer	CHF	2'100.00
Turnhalle normal, inkl. Garderoben/Duschen Schulen	CHF	1'700.00
Turnhalle normal, inkl. Garderoben/Duschen übrige Benutzer	CHF	2'800.00
Turnhalle 2-fach, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhallen Brühl, Schützenmatt) Schulen	CHF	2'550.00
Turnhalle 2-fach, inkl. Garderoben/Duschen (Turnhallen Brühl, Schützenmatt) übrige Benutzer	CHF	4'200.00
Aussenplatz normal, inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung (Brühl, Fegetz, Vorstadt, Wildbach, Schützenmatt) Bei Verwendung nur "Roter Platz"	CHF	2'000.00
	CHF	1'000.00
Sporträume (Schwingkeller, Fitnessraum)	CHF	2'000.00
Sporthalle im CIS, inkl. Garderoben/Duschen (entspricht 3-fach Halle)	CHF	2'700.00

Sportanlagen Stadion Brühl und Mittleres Brühl**Benützung je angefangene Einheit von einer Jahresstunde**

Je Jahresstunde, mind. 1 Std
 Jahresstunde = 12 Monate

Fussballrasenplätze inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	CHF	2'000.00
Kunstrasenplätze inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	CHF	2'700.00

63.13

2. Gelegentliche Benützungen von Schulanlagen (Schulräume und -anlagen)

Städtische Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik sowie gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn erhalten auf den Tarifen für gelegentliche Benützungen eine Reduktion von 50 %. Als gemeinnützig gelten steuerbefreite Organisationen gemäss den Verzeichnissen des kantonalen Steueramtes und der schweizerischen Steuerkonferenz, an welche Zuwendungen abziehbar sind. Schulen und Sportklassen sind von den Gebühren befreit.

Als 1 Tag gilt die Benützung von morgens 07.00 Uhr bis abends 21.45 Uhr

Für Samstag, Sonntag und Feiertage erhöhen sich die Gebühren um 50 %

Schulzimmer / Sitzungszimmer / Foyer	Für die ersten 2 Std.	CHF	30.00
(gilt auch für Korridor, Velokeller, Tagesschule und Küche Vorstadt)	Für jede weitere Std.	CHF	15.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	90.00
Schulküche / Office (inkl. Gerätebenützung)	Für die ersten 2 Std.	CHF	100.00
	Für jede weitere Std.	CHF	50.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	300.00
Werken Zimmer (inkl. Gerätebenützung)	Für die ersten 2 Std.	CHF	50.00
(gilt auf für Musikzimmer)	Für jede weitere Std.	CHF	25.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	150.00
Aula Hermesbühl / Aula Brühl	Für die ersten 2 Std.	CHF	100.00
(inkl. Tische und Stühle).	Für jede weitere Std.	CHF	50.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	300.00
Mehrzweckhalle Brühl	Halle Nord	Pro Anlass	CHF 300.00
(inkl. Tische und Stühle)	Halle Süd	Pro Anlass	CHF 300.00
	Küche	Pro Anlass	CHF 200.00
	Aula (Bühne)	Pro Anlass	CHF 300.00
	Aula ohne Bühne....	Pro Anlass	CHF 200.00
	Bühne ohne Aula....	Pro Anlass	CHF 100.00
	Bestuhlung	Nach Zeitaufwand	Selbstkosten
*) Turnhalle klein, inkl. Garderoben/Duschen	Für die ersten 2 Std.	CHF	40.00
(Turnhalle Wildbach)	Für jede weitere Std.	CHF	20.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	120.00
*) Turnhalle normal, inkl. Garderoben/Duschen ...	Für die ersten 2 Std.	CHF	60.00
	Für jede weitere Std.	CHF	30.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	180.00
*) Turnhalle 2-fach, inkl. Garderoben/Duschen	Für die ersten 2 Std.	CHF	100.00
(Turnhallen Brühl, Schützenmatt)	Für jede weitere Std.	CHF	50.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	300.00
Sporthalle CIS, inkl. Garderoben/Duschen	Für die ersten 2 Std.	CHF	180.00
(entspricht 3-fach Halle)	Für jede weitere Std.	CHF	90.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	540.00
*) Turnhallenbenützung für nicht sportliche Betätigung erfahren einen Zuschlag zur Benützungsgebühr von			100%

Bei Anlassdauer später als 22.00 Uhr gilt immer Tarif Mehrzweckhalle

Aussenplatz normal (inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung)	Für die ersten 2 Std.	CHF	50.00
	Für jede weitere Std.	CHF	25.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	150.00
Aussennutzung nur Roter Platz	Für die ersten 2 Std.	CHF	25.00
	Für jede weitere Std.	CHF	12.50
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	75.00
WC Anlage bei Aussennutzung	Für die ersten 2 Std.	CHF	15.00
	Für jede weitere Std.	CHF	7.50
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	45.00
Sporträume (Schwingkeller, Ringen/Stemmen).....	Für die ersten 2 Std.	CHF	40.00
	Für jede weitere Std.	CHF	20.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	120.00
Garderoben / Duschen	Für die ersten 2 Std.	CHF	30.00
	Für jede weitere Std.	CHF	15.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	90.00
Pausenplatz / Pausenhalle	Für die ersten 2 Std.	CHF	20.00
	Für jede weitere Std.	CHF	10.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	60.00

3. Gelegentliche Benützung von Sportanlagen

Die Tarife beziehen sich auf die Benützung des ganzen Platzes. Teilen sich zwei Vereine den Platz, bezahlen die beiden Vereine entsprechend ihrer Gebührenkategorie 50 % des Tarifes.

a) Städtische Vereine und gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn

- Als städtische Vereine gelten Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik.
- Als gemeinnützige Institutionen der Stadt Solothurn gelten steuerbefreite Organisationen gemäss den Verzeichnissen des kantonalen Steueramtes und der Schweizerischen Steuerkonferenz, an welche Zuwendungen abziehbar sind.
- Von den jeweiligen Sportverbänden anerkannte regionale Leistungszentren, welche von den städtischen Vereinen betrieben werden, bezahlen nur 50 % der fälligen Gebühren.
- Schulen und Sportklassen mit Beteiligung von Schülerinnen und Schüler der Stadt Solothurn sind von den Gebühren befreit.

Vorbereitungs- und Testspiele sind für die städtischen Vereine und die gemeinnützigen Institutionen der Stadt Solothurn (beinhaltet ebenfalls die gegnerische Mannschaft) mit Ausnahme der Beleuchtungs- und Schneeräumungskosten gratis. Voraussetzung ist, dass eine regelmässige wöchentliche Benützung (gemäss Absatz 1) eines Rasen- oder Kunstrasenfeldes durch die Mannschaft belegt ist.

63.13

Fussballplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	55.00
	Für jede weitere Std.	CHF	27.50
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	165.00
Kunstrasenplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	60.00
	Für jede weitere Std.	CHF	30.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	180.00
Fussballplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	50.00
	Für jede weitere Std.	CHF	25.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	150.00
Kunstrasenplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	55.00
	Für jede weitere Std.	CHF	27.50
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	165.00

b) Übrige Benützer (Junioren, untere Ligen sowie Sportverbände für Aus- und Weiterbildungskurse)

Fussballplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	110.00
	Für jede weitere Std.	CHF	55.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	330.00
Kunstrasenplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	120.00
	Für jede weitere Std.	CHF	60.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	360.00
Fussballplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	100.00
	Für jede weitere Std.	CHF	50.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	300.00
Kunstrasenplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	110.00
	Für jede weitere Std.	CHF	55.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	330.00

c) Übrige Benützer (Super League, Challenge League, Sportverbände und dergleichen)

Fussballplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	140.00
	Für jede weitere Std.	CHF	70.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	420.00
Kunstrasenplatz inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	160.00
	Für jede weitere Std.	CHF	80.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	480.00
Fussballplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	130.00
	Für jede weitere Std.	CHF	65.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	390.00
Kunstrasenplatz exkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung	Für die ersten 2 Std.	CHF	150.00
	Für jede weitere Std.	CHF	75.00
	Über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	450.00

B. GEBÜHREN FÜR SPEZIELLE LEISTUNGEN

		Ansatz je Tag* (ab 5 Std)	
Einrichtungen	Audioanlage (bei Mehrzweckhallennutzung)	CHF	120.00
	Flügel	CHF	110.00
	Beamer inkl. Leinwand	CHF	80.00
	DVD-Player	CHF	30.00
	Hellraumprojektor inkl. Leinwand	CHF	30.00
	Konferenzstaffelei / Flipchart	CHF	20.00
	Lautsprecheranlage inkl. Mikrofon	CHF	60.00
	Tischset (1 Tisch und 6 Stühle)	CHF	6.00
	Korbballständer (mobil)	CHF	30.00
*Bei stundenweiser Nutzung, gilt der Betrag anteilmässig			
	Benützung Spiel-/Sportmaterial Turnhallen (nur in Ausnahmefällen bei Einzelbenutzungen)		
	- Je angefangene Stunde	CHF	20.00
	- über 5 Std. bis 1 Tag	CHF	80.00
	- bei regelmässiger Nutzung pro Lektion und Jahr	CHF	50.00
Spezielle Einrichtungen	nach Zeitaufwand		Selbstkosten
Installation und Bedienung der Apparate	nach Zeitaufwand		Selbstkosten
Spezielle Einrichtungskosten	nach Zeitaufwand		Selbstkosten
Ausserordentliche Reinigung	nach Zeitaufwand		Selbstkosten

Beleuchtung Fussball- oder Kunstrasenplatz	Für die ersten 2 Std.	CHF	14.00
	Für jede weitere Std.	CHF	7.00
Schneeräumung Kunstrasenplatz (für sämtliche Vorbereitungs-/Testspiele sowie für ausserordentliche Belegungen durch externe Vereine von Dezember bis März) Pauschalbeitrag für städtische und externe Vereine	Für die ersten 2 Std.	CHF	40.00
	Für jede weitere Std.	CHF	10.00

63.13

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Ein Rechtsanspruch auf die Vergebung von Schul- und Sportanlagen besteht nicht.
- 1.2 Die Benützung von Schulräumen und -anlagen kann nur bewilligt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Berücksichtigt werden in erster Linie Vereine und Veranstaltungen, die öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen, sportlichen oder kulturellen Zwecken dienen.
- 1.3 Ortsansässige Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen das Vorrecht.
- 1.4 Keiner Bewilligung bedarf die freie Benützung der Schulhausplätze und -ausseranlagen für den ausserschulischen Freizeitbetrieb während folgenden Öffnungszeiten:

Während der Schulzeit

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	15.30 - 21.30 Uhr
Mittwoch und Samstag	13.30 - 21.30 Uhr
Sonntag und Feiertage	13.30 - 21.30 Uhr

Während der Ferien

täglich	08.00 - 12.00 Uhr
	13.30 - 21.30 Uhr
Sonntag und Feiertage	13.30 - 21.30 Uhr

- 1.5 Zuständig für die Bewilligung zur Benützung von Schul- und Sportanlagen ist die Schuldirektion. Die Zuteilung von Turnhallen und Sportanlagen erfolgt in Absprache mit der Sportkommission.
- 1.6 Ohne Bewilligung der zuständigen Instanz dürfen keine Schul- und Sportanlagen benützt werden.
- 1.7 Für die regelmässige Benützung werden die Schul- und Sportanlagen nur von Montag bis Samstag (18.00 Uhr) zur Verfügung gestellt.
- 1.8 Als regelmässige Benützung gilt nur eine solche, die regelmässig wöchentlich über das ganze Jahr (ausnahmsweise mindestens 1 Quartal) abgehalten wird und

dem Vereins- resp. Organisationszweck dient. Regelmässige Benützung ausserhalb der Zeit von Montag bis Samstag (18.00 Uhr) kann die Schuldirektion ausnahmsweise bewilligen.

- 1.9 Die Veranstaltungen sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Die Schul- und Sportanlagen müssen um 22.00 Uhr geräumt sein.
- 1.10 Gesuche für die Benützung von Schul- und Sportanlagen sind mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Schuldirektion schriftlich einzureichen. In den Gesuchen sind aufzuführen:
 - Art der Veranstaltungen
 - durchführende Organisation
 - verantwortliche Personen
 - zu benützende Räume inkl. Nebenräume und Anlagen
 - benötigte Apparate und Einrichtungen
 - Zeitpunkt und Dauer der Benützung, Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten eingerechnet
- 1.11 Bei vorübergehender oder dauernder Veränderung der Benützung ist ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Diesem ist die Zustimmung evtl. betroffener anderer Vereine beizulegen.
- 1.12 Als verantwortlich für die Benützung gelten:
 - der Vorsitzende der Benützerorganisation (Vereinspräsident, Schulleiter usw.), im Zweifelsfalle der Unterzeichner des Gesuches
 - der Leiter der Veranstaltungen wie Trainer, Dirigent, Kursleiter usw.
 - die für das Material zuständige Person wie Materialverwalter, Bibliothekar usw.
- 1.13 Wechsel bei den verantwortlichen Personen sind der Schuldirektion umgehend mitzuteilen.
- 1.14 Die Benützer haben die von der Schuldirektion angeordneten Massnahmen (z.B. Einhaltung Brandschutzvorschriften, Abdecken des Bodens usw.) zu treffen oder treffen zu lassen.
- 1.15 Mit der Bewilligung können weitere Auflagen (z.B. Verpflichtung zur Überwachung durch Polizei, Securitas oder Feuerwehrpikett) verbunden werden.
- 1.16 Kosten, die sich aus der Erfüllung dieser Auflagen ergeben, gehen zu Lasten der Benützer.

63.13

1.17 Bewilligungen können jederzeit überprüft und nach Rücksprache mit den Betroffenen abgeändert oder aufgehoben werden.

1.18 Bewilligungen können nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zurückgezogen werden, wenn

- die vorliegenden Bestimmungen missachtet werden,
- Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden,
- ungebührliches Verhalten vorkommt,
- die Anweisungen der Hauswartin oder des Hauswartes nicht befolgt werden,
- die Gebühren oder Schadenersatzforderungen nicht bezahlt werden,
- die reservierten Räume weniger als zur Hälfte der eingeräumten Zeit benützt werden,
- eine ungenügende Belegung festgestellt wird.

1.19 Die Schul- und Sportanlagen bleiben während folgender Tage und Zeiten geschlossen:

- Fasnachtstienstag ab 12.00 Uhr
- Gründonnerstag ab 18.00 Uhr bis und mit Ostermontag
- Frühlingsferien
- 1. Mai ab 12.00 Uhr
- Vorabend von Auffahrt ab 18.00 Uhr und Auffahrt
- Pfingstsamstag ab 12.00 Uhr bis und mit Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Sommerferien, mittlere drei Wochen
- 1. August
- Maria Himmelfahrt
- St. Ursentag
- Allerheiligen
- Buss- und Betttag
- Heiliger Abend ab 12.00 Uhr bis und mit Berchtoldstag

1.20 Werden Schul- und Sportanlagen anderweitig benötigt, können Bewilligungen ohne Recht auf Entschädigung oder Kompensation sistiert werden. Entsprechende Verfügungen werden den Benützerinnen und Benützern spätestens eine Woche zum Voraus bekannt gegeben.

1.21 Die Benützer, welche Anlagen während den Schulferien benützen möchten, müssen dies der betreffenden Hauswartin oder dem betreffenden Hauswart vor den Schulferien melden.

2. Infrastrukturbeiträge und Gebühren

- 2.1 Für die Benützung von Schul- und Sportanlagen werden Infrastrukturbeiträge und Gebühren für spezielle Leistungen gemäss vorstehenden Tarifen erhoben. In den Infrastrukturbeiträgen sind die Energiekosten (Beleuchtung, Heizung) bei den Schulanlagen und der CIS-Halle inbegriffen. Bei den Sportanlagen Stadion Brühl und mittleres Brühl (Fussballplätze) sowie bei den Aussenplätzen der Schulhäuser werden die Energiekosten (Beleuchtung) separat verrechnet.
- 2.2 In besonderen Fällen kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.
- 2.3 In Ausnahmefällen kann die Schuldirektion soziale und gemeinnützige Institutionen teilweise vom Infrastrukturbeitrag befreien.
- 2.4 Gesuche um Gebührenbefreiung wegen Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke sind vor Abhaltung eines Anlasses an die Schuldirektion zu richten. Die Gebührenbefreiung kann sich auf den Infrastrukturbeitrag allein oder auch für die Gebühren für spezielle Leistungen erstrecken.
- 2.5 Die Reinigung der Räumlichkeiten ist in den Infrastrukturbeiträgen inbegriffen. Bei ausserordentlicher Verunreinigung gehen die Reinigungskosten zu Lasten des Veranstalters. Bei erheblichen Einrichtungskosten (z.B. das Bestuhlen der Räumlichkeiten) hat der Benützer für die effektiven Kosten aufzukommen.
- 2.6 Bei vorzeitigen Anmeldungen und Reservationen müssen generelle Anpassungen der Tarife akzeptiert werden.
- 2.7 Bei kurzfristiger Absage von Veranstaltungen (weniger als 10 Tage vor der Veranstaltung) werden die Hälfte des Infrastrukturbeitrages sowie die effektiven Einrichtungskosten verrechnet.
- 2.8 Für Veranstaltungen, deren Ausfall nicht angezeigt worden ist, sind die vollen Gebühren gemäss vorstehenden Tarifen zu entrichten.

3. Benützungsvorschriften

- 3.1 Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Geräte und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen. Benützungsvorschriften und Bedienungsanweisungen sind strikte einzuhalten.

63.13

- 3.2 Allfällige Schäden hat der Leiter unverzüglich der Hauswartin/dem Hauswart zu melden.
- 3.3 Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen ist untersagt.
- 3.4 Es ist den Benutzerinnen und Benützern verboten, in den Schulräumen ohne Bewilligung der Schuldirektion irgendwelche Veränderungen vorzunehmen, an den Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen zu manipulieren, Installationen oder Markierungen anzubringen oder Materialien zu deponieren.
- 3.5 Die Räume werden in der Regel eine Viertelstunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet und spätestens um 22.00 Uhr geschlossen.
- 3.6 Bei Jugendriegen und Jugendvereinen dürfen die Lokale erst bei Anwesenheit der Leiterin oder des Leiters geöffnet werden.
- 3.7 Die Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Durchführung der Veranstaltungen nötigen Materialien und Geräte selber zu beschaffen. Materialien und Geräte der Schule dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Schuldirektion benutzt werden. Dies wird nur in Ausnahmefällen bei Einzelbenutzungen bewilligt. Die Materialbenutzung ist gebührenpflichtig.
- 3.8 Soweit möglich werden für die Unterbringung der Vereinsmaterialien und -geräte Kästen u.a. zur Verfügung gestellt. Die Unterbringungsmöglichkeiten werden durch die Hauswartin oder den Hauswart angewiesen.
- 3.9 Bestehen keine Unterbringungsmöglichkeiten im Schulhaus, sind die Materialien und Geräte jeweils nach Schluss der Veranstaltung mitzunehmen.
- 3.10 Die Leiterin oder der Leiter sorgt für einen geordneten Betrieb und ist verantwortlich für das geordnete Wegräumen des Materials.
- 3.11 Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen. Es soll nur soviel Licht eingeschaltet werden, wie unbedingt nötig ist. Es ist nach Schluss der Veranstaltung zu löschen. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 3.12 Fundgegenstände sind der Hauswartin oder dem Hauswart abzugeben. Wertgegenstände übergibt sie/er nach einer Woche dem Fundbüro, andere nicht abgeholte aber noch verwendbare Gegenstände werden nach einem Jahr einer wohl-tätigen Institution übergeben.
- 3.13 Autos, Mopeds und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen geordnet

abzustellen. Das Verstellen der Eingänge und das Parkieren auf den Pausen- und Turnplätzen ist verboten.

- 3.14 Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter sorgt dafür, dass die Nachbarn nicht durch vermeidbaren Lärm belästigt werden. Nach Schluss der Veranstaltung ist Lärm durch überlaut geführte, lange Diskussionen, unnötiges Zuschlagen von Autotüren und Laufen lassen von Auto- und Mopedmotoren tunlichst zu vermeiden.
- 3.15 Die Hauswartin oder der Hauswart sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Benutzer haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

4. Haftung

- 4.1 Die Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemässe Benützung der vorhandenen Einrichtungen, fahrlässiges Verhalten oder Nichteinhaltung dieser Weisungen entstehen.
- 4.2 Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftung ab für
- Schäden, die den Benützern wegen unsachgemässer Benützung, mangelnder Aufsicht oder Nichteinhaltung bestehender Vorschriften entstehen,
 - Diebstähle
 - die Materialien der Benutzer.

63.13

D. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER MEHRZWECKHALLE IM SCHULHAUS BRÜHL FÜR AUSSERSCHULISCHE FESTANLÄSSE

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Mehrzweckhalle beinhaltet folgende Räume

- 1 Doppelturnhalle abtrennbar mit Hubfaltwand
- 1 Bühne abtrennbar
- 1 Aula abtrennbar
- 1 Foyer
- Office mit Theke 4.25 m, 2 Herdplatten 19 cm, 1 Dampfabzug, 2 Waschbecken und 1 Geschirrspülmaschine

1.2 Die Schuldirektion ist zuständig für die Vergabe der Mehrzweckhalle. Pro Jahr werden maximal 5 ausserschulische Anlässe in Absprache mit der Schulleitung und der Hauswartin oder dem Hauswart bewilligt.

1.3 Es gelten die folgenden Benützungszeiten:

Während der Schulzeit:

Samstag	08.00 Uhr - max. 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 Uhr - max. 18.00 Uhr

Während der Herbst- und Sportferien:

Freitag und Samstag	08.00 Uhr - max. 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 Uhr - max. 18.00 Uhr

1.4 Die Mehrzweckhalle ist für jegliche Benützung gesperrt:

- während der Unterrichtszeiten
- während der Frühlings- und Sommerferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- an allgemeinen Feiertagen

Über Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion.

- 1.5 Massgebend für die Vergebung der Mehrzweckhalle sind die Bedeutung des Anlasses, der Raumbedarf und spezifische Bedürfnisse wie z.B. die Benützung der Schnitzelgrube, sofern
- diese Veranstaltungen die Einrichtungen und Installationen der Mehrzweckhalle und ihrer Nebenräume nicht gefährden;
 - diese Anlässe keine übermässigen Störungen oder Belästigungen für die Nachbarschaft verursachen;
 - eine ordnungsgemässe Organisation und Durchführung - speziell auch bezüglich Mitwirkende und Publikum - von der Veranstalterin oder vom Veranstalter garantiert werden kann.
- 1.6 Für das Parkieren der Motorfahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter informiert die Stadtpolizei über die Durchführung des Anlasses. Der Einsatz eines Verkehrsdienstes ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.
- 1.7 Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat vor dem Anlass seine Bedürfnisse für die Lautsprecher- und Lichtanlage mit der Hauswartin oder dem Hauswart abzusprechen. Sie oder er wird über die Handhabung der Anlage instruiert und bedient sie selber. Muss die Bedienung durch die Hauswartin oder den Hauswart erfolgen, wird dieser Service nach Zeitaufwand verrechnet.
- 1.8 Fehlende Gegenstände müssen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter organisiert werden.
- 1.9 Die Veranstalterin oder der Veranstalter meldet vor dem Anlass der Hauswartin oder dem Hauswart eine sicherheitsverantwortliche Person. Diese führt vor dem Anlass zusammen mit der Hauswartin oder dem Hauswart einen Instruktions- und Kontrollrundgang gemäss Checkliste "Schulhaus Brühl, Gebäude und Räume mit grossen Personalbelegungen" durch. Die sicherheitsverantwortliche Person ist für die Einhaltung der Vorschriften vor, während und nach der Veranstaltung verantwortlich und muss das eingesetzte Personal gemäss Checkliste instruieren.
- 1.10 Der Sanitätsdienst ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter zu organisieren.

63.13

- 1.11 Das Bereitstellen und Wegräumen der zur Verfügung stehenden Infrastruktur (Tische, Stühle usw.) sowie des mitgebrachten Materials ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters und hat nach Absprache mit der Hauswartin oder dem Hauswart zu erfolgen.
- 1.12 Die Grobreinigung (besenrein) der Mehrzweckhalle, der Nebenräume und des Aussenbereiches ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters und erfolgt nach Weisungen der Hauswartin oder des Hauswartes, wobei das Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt wird. Die Endreinigung der Mehrzweckhalle und deren Nebenräume zwecks Wiederaufnahme des Turnbetriebes wird jedoch durch die Hauswartin oder den Hauswart ausgeführt und wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.13 Die Schulanlage (innen und aussen) muss sauber hinterlassen werden. Zusätzliche Reinigungsarbeiten durch die Hauswartin oder den Hauswart werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.14 Es ist untersagt, die Mehrzweckhalle und deren Nebenräume mit Tieren zu betreten.
- 1.15 Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Mehrzweckhalle für die weitere Benützung der betreffenden Veranstalterin oder des betreffenden Veranstalters gesperrt werden.
- 1.16 Die obligatorische Endreinigung durch den Hauswart, Energiekosten für Beleuchtung, Lüftung, Heizung und das eventuelle Bedienen der Audio- und Lichtanlage durch die Hauswartin oder den Hauswart werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Für spezielle Einrichtungen und Geräte gilt der Gebührentarif.
- 1.17 Die Entsorgung des Kehrtrichts wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
 - Kleine Kehrtrichtmenge = Abfallpauschale
 - Grössere Kehrtrichtmengen = Kosten von Container-Übermenge & Entsorgungsband KEBAG
- 1.18 Die Hauswartin oder der Hauswart erstellt nach der Durchführung der Veranstaltung einen Benützungsrapport zuhanden der Schuldirektion für die Rechnungsstellung.

- 1.19 Die behördlichen Bewilligungen zur Durchführung des Anlasses sind Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters (Handels- und Gewerbebehörde, Suisa, etc.).
- 1.20 Das Mehrzweckhallen-Möbiliar (Tische und Stühle) muss nach dem Anlass durch die Veranstalterin oder den Veranstalter gereinigt und nach Anweisungen der Hauswartin oder des Hauswirts verräumt werden.
- 1.21 Die Schuldirektion, die Schulleitung und die Hauswartin oder der Hauswart haben Zutritt zu allen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle.
- 1.22 Anfragen betreffend die Mehrzweckhallen-Benützung sind während der Bürozeiten an die Schuldirektion der Stadt Solothurn, Tel. 032 626 96 01, zu richten.
- 1.23 Die Anmeldung ist anhand eines schriftlichen Gesuches so früh wie möglich, jedoch spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Durchführungsdatum bei der Schuldirektion, Bielstrasse 24, Postfach 460, 4502 Solothurn, einzureichen.

63.13

E. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DES LEHRSCHWIMMBECKENS HERMESBÜHL

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Das Lehrschwimmbecken Hermesbühl kann Gruppen oder Vereinen ausserhalb der Schulferien von

- Montag bis Freitag zwischen 17.30 - 21.45 Uhr und an
- schulfreien Nachmittagen

zur Verfügung gestellt werden.

In Ausnahmefällen kann die Schuldirektion die Benützung tagsüber ausserhalb der aufgeführten Zeiten bewilligen, wobei der Schwimmunterricht der Schulen der Stadt Solothurn in jedem Fall Vorrang hat.

Das Lehrschwimmbecken bleibt während der Schulferien (ab Samstag vor Schulferienbeginn) und an Feiertagen geschlossen.

Die Zuteilung erfolgt durch die Schuldirektion.

1.2 Ein Badmeister steht nicht zur Verfügung. Die Benützer haben einen verantwortlichen Leiter oder eine verantwortliche Leiterin zu stellen. Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter und deren Stellvertretungen sind der Schuldirektion bekannt zu geben. Sie haben sich vom Hauswart über die vorhandenen Einrichtungen und Geräte instruieren zu lassen.

1.3 Die Einwohnergemeinde Solothurn lehnt jede Haftung ab für

- Unfälle, die sich während der Benützungszeit ereignen
- Krankheiten, die wegen Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen
- Diebstähle

1.4 Die Benützer haben sich strikte an diese Vorschriften und die Anweisungen des Hauswartes zu halten.

Sie haften für Schäden am Bad und dessen Einrichtungen, die während der Zeit entstehen, da ihnen das Bad zur Verfügung steht. Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die Bewilligung zur Benützung entzogen werden.

2. Badeordnung

- 2.1 Das Bad inkl. Vorräume darf nur in Begleitung des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin betreten werden.
- 2.2 Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen das Bad nicht benützen.
- 2.3 Mit Ausnahme der Garderoben dürfen alle Räume nur barfuss betreten werden. Der Zutritt zur Schwimmhalle erfolgt durch den Trocken- und den Duschenraum.
- 2.4 Die Garderoben sind möglichst trocken zu halten. Das Abtrocknen hat im Trockenraum zu erfolgen. Abtrocktücher können vor Betreten der Schwimmhalle an den Handtuchstangen im Trockenraum deponiert werden.
- 2.5 Wertgegenstände und grössere Geldbeträge sollen nicht in den Garderoben deponiert werden. Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben.
- 2.6 Das Duschen und das Benützen der Fusspilzbekämpfungsanlage vor und nach dem Baden sind obligatorisch. Der Gebrauch von Seife, Shampoo und ähnlichem ist nur im Duschaum und in den drei Einzelduschen gestattet.
- 2.7 In den Räumen des Bades ist es untersagt
 - zu rauchen
 - zu essen, zu trinken und Kaugummi zu kauen
 - Papier und Abfälle liegen zu lassen
 - Gegenstände zu werfen und Ball zu spielen (Beschädigung von Decken und Wänden)
 - zu rennen (Rutschgefahr)
 - Unfug zu treiben und sich unnötig in den Nebenräumen aufzuhalten
 - Badeschuhe, Schwimmflossen und Taucherbrillen zu benützen
 - Kopfsprünge vom Bassinrand zu machen
 - andere Personen ins Wasser zu stossen
- 2.8 Das Bad und seine Einrichtungen sind ganz allgemein mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln. Nach jeder Benützung sind die Türen zu den Garderoben und zum Lehrerzimmer abzuschliessen.